

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 313.1/2014
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐
Gremium: Rat der Kreisstadt Mettmann	TOP-NR: 6.c.	Datum: 30.09.2014
Bürgeranregung gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hier: Bedingungen in den Mettmanner Flüchtlingsunterkünften		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		
BESCHLUSSVORSCHLAG 1. Der Rat der Stadt Mettmann nimmt die Bürgeranregung des Vereins Mettmann gegen Rechts und die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. 2. Der Sozial- und Familienausschuss als zuständiger Fachausschuss wird sich weiterhin mit der Situation der Asylbewerber in Mettmann beschäftigen.		
<u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja Nein Enthaltungen CDU SPD Die Grünen FDP AfD UBWG PIRATEN/LINKE Bürgermeister		

Verwaltungserläuterung:**1. Einleitung**

Am 15.09.2014 erreichte die Stadtverwaltung eine Mail des Vereins „Mettmann gegen Rechts – für Menschenwürde e.V.“. Das Dokument war als „Pressemeldung“ qualifiziert.

Der Verein hat, nach eigenen Aussagen, eine Begehung der Mettmanner Flüchtlingsunterkünfte durchgeführt und moniert einzelne Details der Unterbringung.

Leider ist weder im Vorfeld der Besichtigung noch danach eine Kontaktaufnahme mit der verantwortlichen Organisationseinheit der Stadtverwaltung erfolgt. Auch lagen keine Beschwerden der Bewohner vor.

2. Räumliche Voraussetzungen in den Unterkünften

Es gibt in Nordrhein-Westfalen keine verbindliche Regelung für die zuzuweisenden qm-Zahlen für Asylbewerber. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz in Nordrhein-Westfalen trifft hierzu keine Regelungen.

Selbst die EU-Aufnahmerichtlinie trifft hierzu keine konkreten Regelungen. Die Konkretisierung bleibt den Staaten überlassen, die die Richtlinie umsetzen müssen.

In Deutschland haben nur einige Länder eine konkrete Regelung in die jeweiligen Flüchtlingsaufnahmegesetze aufgenommen.

Für die vorübergehende Unterbringung nach Flüchtlingsaufnahmegesetz (= Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung: Mettmann hat keinerlei Mitspracherechte) gelten nicht die allgemeinen Vorschriften der Sozialgesetze, was vorzuhaltenden Wohnraum angeht.

Die Unterbringung ist Vollzug von Bundes- und Landesrecht (Art. 16 GG in Verbindung mit dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Nordrhein-Westfalen). Es handelt sich somit um Pflichtaufgaben mit einem begrenzten Leistungsumfang, was die Rahmenbedingungen angeht. Hinzu kommt, dass die Verweildauer einzelner Bewohner grundsätzlich nicht planbar ist.

In Abhängigkeit von der jeweiligen persönlichen Situation (psychische Auffälligkeiten, aggressive Tendenzen, „Altprivilegierte“ (schon seit Jahren in Deutschland und seit Jahren in Einzelzimmern) leben auch etliche Personen in Einzelzimmern.

Die Unterbringungen werden individuell nach Auswertung der jeweiligen Gesamtsituation vorgenommen: in manchen Fällen wurde entschieden, dass eine gemeinsame Unterbringung in einem Zimmer zumutbar ist. Hier handelt es sich in der Regel um gesunde junge Erwachsene mit ungewisser Aussicht, wie lange sie in Mettmann bleiben.

Die Zuweisungen aus dem Zeitraum seit Mai 2014 sind von ihren Herkunftsländern her sehr unterschiedlich gestaltet. Die Menschen kommen aus vielfältigsten Nationen, vom Fernen Osten über den Nahen Osten ins mittlere Afrika. Die geographische Spanne zieht sich von Bangladesh (15 Personen) über China, die Mongolei (zusammen 8 Personen), Indien und Pakistan, nach Armenien, Aserbaidschan, Tadschikistan, Usbekistan, Syrien, Serbien, nach Guinea, Ghana, Eritrea und Nigeria. Rund 35 Nationen können derzeit in den Unterkünften gezählt werden.

Damit wird es auch in Zukunft Fallkonstellationen geben, in denen mehrere Menschen in einem Zimmer wohnen, während andere ein Zimmer für sich haben. Die jeweiligen individuellen Ausprägungen der Falllagen machen eine entsprechende Entscheidung erforderlich.

Im Übrigen trägt eine simple Divisionsbetrachtung den tatsächlichen Bedingungen nicht ausreichend Rechnung. Ein Bewohner hat wegen gemeinsamer Nutzungsmöglichkeiten mehr als 5 m² zur Verfügung.

Eine angespannte Wohnsituation in einer Sammelunterkunft ist nicht sofort „menschenunwürdig“. Gerade vor dem Hintergrund, dass jederzeitige Verfügungen der Ausländerbehörde möglich sind, die die Zuweisungen ändern (Familienzusammenführungen, frühere Zuständigkeiten wegen Folgeanträgen usw.) und damit die Wohnsituation sich ad hoc ändern kann, sind befristet gemeinsame Unterbringungen nicht immer vermeidbar.

3. Zustand der Unterkünfte

a) Unterkunft Kleberstraße

In der Unterkunft Kleberstraße sind aktuell 34 Personen gemeldet, davon abgängig eine Person (polizeilich gesucht). Es halten sich nicht immer alle Personen zusammen im Gebäude auf. Eine Anwesenheitskontrolle wird grundsätzlich nicht durchgeführt bzw. nur im Rahmen der sowieso anfallenden Betreuungstätigkeiten oder bei der monatlichen Auszahlung der Leistungen.

Die Kochgelegenheiten zeigten sich bisher als ausreichend, Beschwerden wurden weder in den Sprechstunden (im Rathaus) vorgebracht noch konkret vor Ort formuliert.

In Zusammenhang mit der Erweiterung der Kleberstraße (Dachgeschoss) ist aber bereits vorgeplant, die Küche auf fünf Öfen zu erweitern. Evtl. kann auch im Dachgeschoss ein kleinerer Küchenbereich installiert werden. Dies ist aber noch im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme zu prüfen.

Kleinere Anpassungsmaßnahmen (Sitzgelegenheiten in der Küche, Ablageflächen erweitern u.ä.) werden im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen regelmäßig umgesetzt.

Die Nasszelleneinheiten der Unterkunft Kleberstraße sind angemessen:

Es bestehen zwei Toilettenräume, getrennt nach m/w mit jeweils zwei Toiletten. Im Erdgeschoss befindet sich eine weitere einzelne Toilette (gleich fünf Toiletten für aktuell 34 Personen).

Im Bereich Duschen der Kleberstraße hat es bisher ebenfalls keine Beschwerden gegeben. Die Bewohner sind in ihrer Zeitplanung für die Duschgänge deutlich flexibler aufgestellt und müssen in der Regel nicht morgens zu einer bestimmten Uhrzeit fertig sein. Insofern ist die Situation entzerrt.

Temporär bestehende Ausstattungsmängel (defekte Leuchtmittel, undichte Rohre usw.) werden grundsätzlich zeitnah beseitigt. Allerdings ist eine Asylantenunterkunft kein Hotelbetrieb mit einer 24-Stundenbereitschaft an sieben Tagen in der Woche. Insofern kann ein Reparaturfall, der z.B. am Freitagnachmittag eintritt, auch schon mal erst am Dienstag der darauf folgenden Woche beseitigt werden.

Die Elektroinstallation ist in Teilen fehleranfällig. Alle bekannten Defekte werden unverzüglich beseitigt. Für den Flur ist noch nicht abschließend entschieden, ob mit Dauerlicht (Sparlicht), Bewegungsmeldern o.ä. gearbeitet werden kann/muss. Nach aktuellem Recherchestand funktioniert die Beleuchtung einwandfrei.

Für den Treppenabgang, Erdgeschoss und Souterrain, wurde bereits Anfang August 2014 eine Elektrofachfirma durch das Gebäudemanagement damit beauftragt, die geplanten Bewegungsmelder im Abgang sowie im Souterrain zu installieren und die Gesamtinstallation auf Schwachstellen zu prüfen.

Gerade im Bereich der Elektroinstallation muss festgestellt werden, dass die realen Nutzungsbedingungen in einer Unterkunft nicht denen einer normalen Mietwohnung entsprechen:

Radiatoren laufen tagelang, teilweise stehen die Ofentüren im Betrieb offen, mitgebrachte Elektrogeräte unbekannter Herkunft werden ausgiebig ausprobiert. Defekte Elektrogeräte,

welche die Bewohner am Straßenrand finden (Sperrmüll), führen zu einer Komplettabschaltung des Stromflusses. Ständige Pflege und Reparaturen der Installation sind Tagesgeschäft!

Technische Fehlfunktionen in den Häusern sind auch immer Momentaufnahmen – eine defekte Birne lässt nicht auf eine marode Wohnsituation schließen.

Der Garten befindet sich in einem nutzbaren Zustand. Eine gestalterische Gartenanlage ist in einem Übergangswohnheim nicht Aufgabe der Kommune. Es wird allerdings im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geprüft, inwieweit z.B. Spielgeräte aufgestellt werden können.

Grundsätzlich sollen die Bewohner der Übergangsheime nicht besser gestellt werden als „normale“ Hilfeempfänger nach den Vorschriften der Sozialgesetzbücher II und XII. Das bedeutet, dass kleinere Anschaffungen (Leuchtmittel von kleineren Lampen in den Zimmern, Putzmittel, Wäsche u.ä.) selbst besorgt werden müssen. Einen automatischen Austausch von allem, was weggommt oder kaputt geht, gibt es nicht.

b) Unterkunft Talstraße

In der Talstraße können aus rechtlichen Gründen ausschließlich Asylbewerber untergebracht werden. Hier werden vornehmlich Personen untergebracht, die nicht als Familie gekommen sind bzw. auch nach (ggf.) Zusammenführung keine Familie bilden. Beispielsweise ist in einer Wohnung eine Wohngemeinschaft aus drei allein stehenden Frauen mittleren Alters aus dem fernen Osten untergebracht.

Die Bausubstanz ist in Teilen optimierungsbedürftig. Es war ursprünglich geplant, mit der Indienststellung der Kleberstraße, durch Umzüge in der Talstraße zumindest sukzessive einzelne Zimmer frei zu ziehen, um den Wohnraum so nach und nach renovieren zu können. Das ist mit der Zuweisung einer relativ hohen Anzahl von Flüchtlingen aus dem Zeitraum Mitte Mai bis erste Juniwochen 2014 nicht mehr möglich. Der gesamte Wohnraum wird für die Unterbringung benötigt.

Die einzelnen Renovierungsnotwendigkeiten können deshalb auch nur nach und nach abgearbeitet werden. Da ein Großteil des Wohnraums belegt ist, kann dieses nicht anders gelöst werden, da auch in den anderen Häusern keine Freiräume zur Verfügung stehen.

4. Generelle Aussagen zur Unterbringung von Flüchtlingen

Gerade vor dem Hintergrund der jeweiligen Situationen in den Heimatländern vor der Flucht ist folgendes festzustellen:

- Die Wohnsituation ist gesichert.
- Die Haushaltsvorstände beziehen monatliche Leistungen in Geld –eigentlich wäre die Leistung immer noch vorrangig als Sachleistung zu gewähren!- in Höhe von 362 € mtl. (der Regelsatz für Hilfeempfänger aus dem Bereich Sozialgesetzbuch XII beträgt aktuell 391 €). Der Regelsatz für Ehegatten beträgt 326 €, für Kinder zwischen 216 € (0-6 Jahre) und 280 € (15. –18. Lebensjahr).
- Die Kosten der Unterkunft, der Heizung, des Hausrats (Bettwäsche, Küchengrundausrüstung, Beleuchtungsgrundausrüstung usw.) müssen davon **nicht** bestritten werden.
- Leistungen im Krankenfall, Schwangerschaft und Geburt werden in der Praxis übernommen.

Damit sind die Asylbewerber in annähernd vollumfänglichem Maße den Hilfeempfängern aus dem Sozialgesetzbuch XII bzw. II gleich gestellt.

Vor dem Hintergrund, dass die jeweiligen Unterbringungssituationen den Notwendigkeiten in den Unterkünften geschuldet sind (Vereinbarkeit von Religion, Familie, ethnischen Abhängigkeiten, bekannte Konflikte bestimmter Bevölkerungsgruppen in den Herkunftsländern usw.) ist eine gemeinsame Unterbringung mehrerer Asylbewerber in einzelnen Zimmern der Flüchtlingsunterkünfte nicht zu beanstanden.

Wie oben dargelegt ist es aber je nach persönlicher Wohnsituation zwingend erforderlich, die jeweiligen kulturellen und persönlichen Erfordernisse zu berücksichtigen und die Unterbringung entsprechend zu steuern. Die Hausmeister bemühen sich engagiert und intensiv, die jeweiligen Aufgabenstellungen schnell und zufrieden stellend abzuarbeiten.

Teilweise muss man auch leider feststellen, dass einige Flüchtlinge es an sozialkonformen Verhalten mangeln lassen. Regelmäßige Trunkenheit bei einigen Klienten machte bisher etliche Polizeieinsätze wegen Ruhestörung erforderlich.

Hier ist dann entweder bereits während des Einsatzes durch die Rufbereitschaft der Stadt oder im Nachgang im Rahmen der Aufarbeitung des Vorfalls am nächsten (Arbeits-) Tag auch mal eine resolute Ansprache erforderlich, die auch ordnungsrechtlichen und damit regelnden Charakter haben muss.

Aber u.a. die Sicherstellung des Schutzes der anderen Mitbewohner erfordert zunehmend Maßnahmen der Eingriffsverwaltung, um die notwendigen Rahmenbedingungen für ein gedeihliches Miteinander und Zusammenleben aufrecht erhalten zu können. Dass in diesem Kontext Anweisungen ggf. als „nicht freundlich“ empfunden werden, liegt in der Natur der Sache.

Im Rahmen der bereits genannten Polizeieinsätze –die durch das Verhalten der Bewohner begründet waren– wurden etliche Schäden in den Unterkünften festgestellt, die vom Vandalismus der Bewohner herrühren. Schäden, die vorsätzlich an den Gegenständen der eigenen Unterkunft verursacht werden, müssen bei der wegen der Personalausstattung notwendigen Priorisierung hinten anstehen.

Die Verwaltung wird weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Menschen angemessen unterzubringen, betreuen und versorgen.

Aus den oben geschilderten besonderen Situationen in einer Unterkunft werden sich allerdings auch in Zukunft Mängel und Reparaturbedarf nicht vermeiden lassen.

Bezüglich der Sprache der aushängenden Informationen in den Unterkünften ist festzustellen, dass ein Parallelaushang der Informationen in Englisch wenig zielführend ist.

Wie oben dargelegt stammen die Asylbewerber aktuell aus rund 35 Nationen. Ein nicht unerheblicher Anteil der Bewohner beherrscht das Englische nur rudimentär bis gar nicht. Ob und welche Zweitsprache neben der jeweiligen Muttersprache beherrscht wird, ist eher heterogen zu beantworten. Das kann z.B. bei Staaten aus dem Mittleren Osten ggf. das Türkische sein, ggf. aber auch Arabisch.

Eine Festlegung einer Sprache als den „größten gemeinsamen Teiler“ ist so gut wie unmöglich. Das Ausformulieren von Informationen in 12 oder 15 Sprachen ist nicht leistbar. Im Zweifel muss der Grundsatz herrschen „die Amtssprache ist Deutsch“.

Dass ein Bewohner sprachlich innerhalb der Unterkünfte und innerhalb des Stadtgebietes völlig auf sich gestellt ist, ist eher die Ausnahme bzw. bis jetzt noch nicht vorgekommen. Eine Perserin z.B. hat schnell Anschluss an eine bereits länger hier lebende Iranerin gefunden, mit der sie sich in Farsi austauschen konnte.

Für eine Chinesin, die nur Kantonesisch spricht, konnte eine Dolmetscherin im Stadtgebiet als ehrenamtliche Unterstützung gewonnen werden. Dass ein sprachlich benachteiligter Bewohner allein gelassen wird, entspricht somit nicht den Tatsachen.

Die zuständige Fachverwaltung steht für Anregungen und Gespräche zur Verfügung. Aus Sicht der Verwaltung ist es zielführend, wenn künftiger Handlungsbedarf direkt an die zuständige Abteilung herangetragen würde.

Die Verwaltung hat in der letzten Zeit im zuständigen Sozial- und Familienausschuss über die Situation der Asylanten und die Unterbringung mehrfach berichtet:

Vorlage 057/2013 im Sozial- und Familienausschuss am 12.02.2013,

Vorlage 148/2013 im Sozial- und Familienausschuss am 11.06.2013,

Vorlage 024/2014 im Sozial- und Familienausschuss am 25.02.2014 und

Vorlage 212/2014 im Sozial- und Familienausschuss am 09.09.2014.

Insofern schlägt die Verwaltung vor, die Situation der Asylbewerber auch weiterhin im zuständigen Fachausschuss zu thematisieren.